



HOLZGERLINGEN

**Benutzungsordnung  
für die Vereinsräume  
Turmstraße 14**

vom 25.09.2001



Der Gemeinderat hat am 25.09.2001 folgende Benutzungsordnung für die Vereinsräume im Gebäude Turmstraße 14 beschlossen.

## **1. Allgemeines**

Die Stadt hat im Gebäude Turmstraße 14 (ehemals Postgebäude) Räumlichkeiten zur Nutzung für örtliche Vereine und Organisationen hergestellt. Diese Benutzungsordnung hat den Zweck, Beschädigungen und übermäßigen Verschleiß von Gebäude und Inventar sowie Gefahren für Besucher zu vermeiden.

## **2. Regelung der Belegung**

- 2.1 Die Belegung richtet sich zunächst nach dem jährlich im Voraus aufgestellten Veranstaltungskalender der örtlichen Vereine. Weitere Veranstaltungen können nach Abschluss des Veranstaltungskalenders noch beim Bürgermeisteramt angemeldet werden, sofern an dem betroffenen Termin noch keine Veranstaltung angemeldet ist. Maßgebend ist allein der beim Bürgermeisteramt geführte Terminkalender. Die Verwaltung entscheidet im Rahmen einer geordneten Betriebsführung in eigener Verantwortung über die Vergabe der Räumlichkeiten.
- 2.2 Die Überlassung und Benutzung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil unter anderem diese Benutzungsordnung ist. Die Belegung ist im Vorfeld bei der Verwaltung zu beantragen.
- 2.3 Die Stadt kann jederzeit von der Nutzungszusage zurücktreten wenn der/die VeranstalterIn die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- 2.4 Der Wirtschaftsteil (Küche und Inventar) kann im Einzelfall vom Benutzer genutzt werden. Die Sauberhaltung sowie der pflegliche Umgang mit dem Inventar wird vorausgesetzt.
- 2.5 Mängel, Verluste und anderweitige Schäden sind umgehend bei der Verwaltung zu melden, bzw. in das hierfür vorgesehene Betriebsbuch einzutragen. Der Stadt entstehende Kosten sind grundsätzlich unmittelbar nach Anforderung von dem/der jeweiligen BenutzerIn zu ersetzen.
- 2.6 Die ordnungsgemäße Beseitigung aller anfallenden Abfälle obliegt dem/der VeranstalterIn. Die Stadt stellt dazu die notwendigen Müllgefäße bereit und sorgt für deren Leerung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der für das Stadtgebiet geltenden Abfallsatzung des Landkreises über die Beseitigung von Hausmüll einzuhalten sind. Wiederverwertbare Stoffe (z.B. Altglas, Kartonagen) sind von dem/der VeranstalterIn selbst zu den Sammelstellen zu bringen. Sollte der Stadt für die Beseitigung von Abfällen zusätzliche Kosten entstehen, werden diese dem/der jeweiligen VeranstalterIn nachträglich in Rechnung gestellt.



- 2.7 Das Aufstellen der Tische, Stühle, sowie Vorbereitung der Wirtschaftsküche ist Aufgabe des/der VeranstalterIn. Nach einer Veranstaltung sind Tische und Stühle und der Wirtschaftsteil ordnungsgemäß zu säubern, zu reinigen und aufzuräumen. Die Räumlichkeiten sind in besenreinem Zustand der Stadt zurückzugeben. Starke Verunreinigungen die von dem/der VeranstalterIn nicht beseitigt wurden, werden von der Stadt gegen Kostenersatz beseitigt.
- 2.8 Der/Die NutzerIn hat dafür Sorge zu tragen, dass die Räumlichkeiten mit sämtlichen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt werden.
- 2.9 Der/Die NutzerIn übernimmt die Verantwortung und Haftung für seine Veranstaltung und stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Besucher seiner/ihrer Veranstaltung für Schäden frei, welche im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Er/Sie verzichtet ferner in diesen Fällen auf eigene Haftpflichtansprüche gegenüber der Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme in diesen Fällen auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Stadt und deren Bediensteten oder Beauftragten.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand der Räumlichkeiten und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen, unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

### **3. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Holzgerlingen, 25.09.2001

gez.  
Wilfried Dölker  
Bürgermeister

